



Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Chrischonagemeinde Reinach, Münchenstein (Version 22.06.2020)

1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni bis spätestens am 13. September 2020. Nun gilt ein **eigenverantwortliches Handeln**.

Die **Abstands- und Hygieneregeln** und Schutzkonzepte **bleiben zentral** und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Das Rahmenschutzkonzept für religiöse Gemeinschaften (Version 04.06.2020) wurde durch vereinfachte Vorgaben vom 19.06.2020 abgelöst.¹ Für Freikirchen und deren Verbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch – VFG angeschlossen sind, gilt dieses Schutzkonzept als Branchenlösung.²

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen³

Die Zahl der Neuinfektionen ist derzeit klein. Deshalb ist auch ein besonderer Schutz von Personen ab 65 Jahren oder mit bestimmten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz oder beim Besuch von Veranstaltungen in Freikirchen über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

3. Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter.
- Die Veranstaltungsteilnehmer werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen, usw.) darüber informiert, dass die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen. Veranstaltungsteilnehmende werden angehalten, rechtzeitig zu den Veranstaltungsanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.⁴

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1055950590>

² www.freikirchen.ch

³ In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

⁴ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

4. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert.

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁵

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁶

Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.⁷

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Zudem werden die Instruktionfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet.

Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen darüber informiert werden, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche (wie Gottesdienste) die Kontaktdaten erhoben werden und es durch das Singen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko gibt. Aus diesem Grund erheben wir Kontaktdaten für öffentliche Veranstaltungen und ordnen das Tragen von Masken während dem Gemeindegesang an.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Pt.8: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht.

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

⁵ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

⁶ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

⁷ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

7. Hygienemassnahmen

Dazu gehören das Unterlassen von Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierte, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. **Regelmässiges Reinigen** von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere **von Kontaktpunkten wie Tür- und Fenstergriffen, sowie Handläufe und Toiletten**, ist angezeigt. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor und nach dem Gottesdienst. **Während dem Gottesdienst bringt das Lüftungssystem permanent frische Luft in den Saal und befördert die verbrauchte Luft nach draussen.**

8. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass in den Saal und der Auslass aus dem Saal erfolgt gestaffelt und wird überwacht, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann.

Sitzordnung: Wir bilden verschiedene Sitzgruppen mit jeweils 1,5m Abstand zueinander, auf denen Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts Platz nehmen können. Tragen alle Personen einer Sitzgruppe eine Maske, dürfen auch Personen verschiedener Haushalte in einer Sitzgruppe Platz nehmen. Das Tragen von Masken wird empfohlen.

Sind die Räumlichkeiten für eine kirchliche Veranstaltung und die erwartete Anzahl der Teilnehmenden mit dem Mindestabstand von 1.5 Meter ausreichend gross, dann entfällt ein Anmeldeverfahren oder Ticketingsystem.

9. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. **Wir protokollieren die Teilnehmenden an unseren Veranstaltungen, auch wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.** Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Postleitzahl zu hinterlassen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

10. Besonderheiten im Gottesdienst oder anderen öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als private Veranstaltungen (auch Kleingruppen zuhause, kirchlicher oder biblischer Unterricht, usw.). Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes.

a) Gemeindegesang

Wird der Sitzabstand, wie in Punkt 8. beschrieben, eingehalten und lassen sich die Gemeinderäumlichkeiten lüften, ist Gemeindegesang gut möglich. **Während des Gesangs sitzt die Gemeinde und wer mitsingt, trägt eine Maske.**

Sollte sich in einer Region oder Kanton die Ansteckungsquote erhöhen, kann der Freikirchenverband eine Maskenpflicht für freikirchliche Veranstaltungen veranlassen.

b) Abendmahl

Das Abendmahl kann mit Stationen durchgeführt werden. Es sollte darauf verzichtet werden, die Sektoren zu durchmischen oder den Mindestabstand nicht einzuhalten.

Wegen der engen Platzverhältnisse und Aufhebung der Stuhlreihen, teilen wir das Mahl aus.

Zubereitung und Austeilung mit Mundschutz und desinfizierten Händen oder Handschuhen.

Saft wird in Gläsli überreichen, Besucher stellt das Gläsli anschliessend in einen separaten Behälter zurück, der gereicht wird.

Brot mit „Zuckerzange“ oder Handschuhen überreichen.

c) Kasualien

Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

d) Kinderprogramm

Siehe separate Schutzkonzepte JUGNSCHAR, KIDS TREFF, SCHATZINSEL

Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Ein Leitfaden für Kindergottesdienste ist auf www.freikirchen.ch zum Herunterladen.⁸ Weitere Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas.⁹ Für Kinder im Schulalter entfällt die Distanzregel.

e) Arbeitsgruppen / Kleingruppen

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumen (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln (siehe auch Schutzkonzept KLEINGRUPPEN) und bei öffentlichen Veranstaltungen das allg. Schutzkonzept.

f) Open-Air Gottesdienste

Nach Möglichkeit soll das Angebot von Open-Air-Gottesdiensten genutzt werden, evtl. auch in enger Abstimmung mit den kommunalen Behörden, um entsprechende Plätze zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bei Open-Air-Gottesdiensten gilt es, die zuständigen Behörden und die Nachbarn vor zu informieren und allfällige Bewilligungen bei den Behörden einzuholen.

g) Teenie und Jugendarbeit

Kirchlicher/Biblischer Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Für Kinder/Teenie im Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Jugendanlässe gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichem Charakter der Veranstaltung das Schutzkonzept.

h) Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis 1'000 Personen erlaubt. Für Hochzeiten im privaten Rahmen muss kein Schutzkonzept erstellt werden. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

i) Kirchenkaffee

Das Austeilen von Kaffee und Essen ist mit Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Bei öffentlichen Veranstaltungen braucht es dieses Schutzkonzeptes. Verköstigungen dürfen auch im Stehen eingenommen werden. Bei den Tischen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Tischkante zu Tischkante zu gewährleisten.

⁸ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

⁹ Siehe Branchenverband Kitas: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

11. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerrdienste, Anmeldelisten, Platzkarten, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept¹⁰.

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

Chrischona Gemeinde Reinach-Münchenstein, Wiedenweg 7, 4153 Reinach

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung: Judith Schediwy

Name Stellvertreter: Monika Bachmann

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Personen: **Unterschrift und Datum:** J. Schediwy 9.8.2020
Unterschrift und Datum: M. Bachmann 9.8.2020

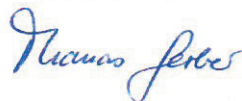
Das Schutzkonzept ist ein gemeinsames Werk der SEA-RES und des VFG und wurde am 24.06.2020 von deren Leitungen verabschiedet.

Das Schutzkonzept «Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen nach dem Lockdown» wurde am 24.06.2020 für den Verband Freikirchen von der Leiterkonferenz in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept 06.06.2020. Es gilt als Schutzkonzept Version 22.06.2020. Stellvertretend hat der Vorstand Freikirchen unterschrieben.

www.freikirchen.ch



Peter Schneeberger
Präsident VFG



Thomas Gerber
Vorstand VFG



Claudia Haslebacher
Vize-Präsidentin VFG



Marco Hofmann
Vorstand VFG

¹⁰ siehe www.freikirchen.ch